

Mandanteninfo

DIE NEUE AKTIVRENTE



VIERHAUS

DIE NEUE AKTIVRENTE

Ein wesentlicher Bestandteil des kurz vor Jahresende beschlossenen Rentenpaketes 2025 ist die sogenannte Aktivrente. Diese gilt seit dem 01.01.2026 und bietet einen neuen Steuerbonus für Arbeitnehmer, die im

Rentenalter sozialversicherungspflichtig arbeiten. Ziel ist es, längeres Arbeiten finanziell attraktiver zu machen und damit dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Kernpunkt: Steuerfreier Zuverdienst

- Bis zu 2.000 EUR Arbeitslohn pro Monat bleiben für Arbeitnehmer, die die Regelaltersgrenze bereits erreicht haben, steuerfrei, also bis zu 24.000 EUR im Jahr.
- Die Aktivrente unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt. Damit erhöht der steuerfreie Lohn auch nicht die Steuerlast auf andere Einkünfte.

Voraussetzungen und Zielgruppe

- Begünstigt sind Arbeitnehmer, die die gesetzliche Regelaltersgrenze überschritten haben – unabhängig davon, ob sie bereits eine Rente beziehen oder den Rentenbeginn hinausschieben. Die Steuerbefreiung gilt ab dem Monat, der auf das Erreichen der Regelaltersgrenze folgt.
- Die Steuerfreiheit gilt allerdings nur für sozialversicherungspflichtige Beschäftigten. Nicht begünstigt sind die Weiterarbeit in Minijobs, als Beamter, selbstständige Tätigkeiten oder Versorgungsbezüge.
- Diese Personengruppen profitieren aber dann, wenn sie zusätzlich eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen. Ausschlaggebend ist einzig das aktuelle Beschäftigungsverhältnis und nicht die vorangegangene Erwerbshistorie.

Auswirkungen auf die Lohnabrechnung

- Die Steuerfreiheit wird bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Der steuerfreie Aktivrentenlohn ist durch den Arbeitgeber in der Lohnsteuerbescheinigung gesondert auszuweisen.
- Auf den steuerfreien Teil sind aber weiterhin Sozialversicherungsbeiträge (insbesondere Kranken- und Pflegeversicherung) zu zahlen. Diese wirken sich allerdings nicht steuerlich aus.
- Bei Steuerklasse VI hat der Arbeitnehmer schriftlich zu bescheinigen, dass nur bei diesem Arbeitgeber der Freibetrag der Aktivrente genutzt wird.
- Ein Lohnsteuerjahresausgleich ist ausgeschlossen.
- Zur Umsetzung in der Lohnabrechnung wird eine Änderung in den Lohnabrechnungsprogrammen notwendig sein. Daher wird der Steuereffekt nicht bereits im Januar 2026 spürbar sein, sondern erst rückwirkend in einem Folgemonat.

Besonderheiten und Gestaltungsoptionen

Einmalbezüge

- Die Aktivrente ist – im Lohnsteuerabzugsverfahren und aus Sicht der Finanzverwaltung auch im Veranlagungsverfahren – ein monatsbezogener Freibetrag. Wird dieser nicht vollständig in einem Monat ausgeschöpft, kann dieser nicht in vergangenen oder folgenden Monaten vor- bzw. zurückgetragen werden.
- Boni, Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld, aber auch Überstundenauszahlungen gehören grundsätzlich zum steuerpflichtigen Arbeitslohn und fließen so-

mit in dem Monat in die Berechnung ein, indem die Einmalzahlung getätigt wurde.

- Zur Vermeidung der nicht vollständigen Ausnutzung des Freibetrages kann es sinnvoll sein, Einmalzahlungen in mehreren Monaten zu leisten.

Beispiel:

Der Arbeitslohn eines Arbeitnehmers, der die Voraussetzungen der Aktivrente erfüllt, beträgt 1.500 EUR pro Monat. Mit dem Dezembergehalt wird ihm ein zusätzliches Weihnachtsgeld i. H. v. 1.500 EUR ausgezahlt werden.

Der Bruttoarbeitslohn im Dezember beträgt 3.000 EUR. Im Dezember wird die Freibetragsgrenze i. H. v. 2.000 EUR somit um 1.000 EUR

überschritten, sodass der überschreitende Betrag i. H. v. 1.000 EUR steuerpflichtig ist.

Abwandlung:

Statt einer Einmalzahlung im Dezember erhält der Mitarbeiter eine Sonderzahlung im April, August und Dezember in Höhe von jeweils 500 EUR.

Durch die Aufteilung der Sonderzahlung beträgt das Gehalt in den Monaten mit Sonderzahlung 2.000 EUR. Der Freibetrag wird somit nicht überschritten.

- Sofern die Freibetragsgrenze bereits durch den regulären Arbeitslohn i. H. v. 2.000 EUR bereits zu 100 % ausgeschöpft wird, ist eine monatliche Verteilung von sonstigen Bezügen (s. o.) weder steuerlich vorteilhaft noch steuerlich schädlich.

Mehrere Dienstverhältnisse

- Hat ein Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen der Aktivrente erfüllt, mehrere Dienstverhältnisse, ist der Freibetrag im Lohnsteuerabzug nur in einem Dienstverhältnis anzuwenden.
- Ungenutzte Freibetragsanteile sind nachträglich über die Einkommensteuererklärung nutzbar, wenn

in allen Dienstverhältnissen die Voraussetzungen vorliegen.

- Der Arbeitnehmer kann mittels Wahl des ersten Dienstverhältnisses strategisch festlegen, in welchem Dienstverhältnis der Freibetrag aufgrund der Steuerklasse I angewandt werden soll.

Vorrang anderer Steuerbefreiungen

- Andere Steuerbefreiungen werden vorrangig gewährt. Der Freibetrag wird daher erst nach Prüfung weiterer Steuerbefreiungen „verbraucht“.
- Das eröffnet Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Vergütung, insbesondere bei Neuverträgen oder Gehaltserhöhungen.

Beispiel:

Der Arbeitslohn eines Arbeitnehmers, der die Voraussetzungen der Aktivrente erfüllt, beträgt 2.000 EUR pro Monat. Im Zuge einer Gehaltserhöhung wird der Arbeitslohn auf 2.100 EUR erhöht.

Die Gehaltserhöhung in Höhe von 100 EUR ist wegen Überschreitens des Freibetrages steuerpflichtig.

Abwandlung:

Statt einer klassischen Gehaltserhöhung erhält der Mitarbeiter künftig einen Sachbezug in Höhe von 50 EUR sowie ein Deutschlandticket vom Arbeitgeber.

Unter den übrigen Voraussetzungen bleibt der Sachbezug in Höhe von 50 EUR steuer- und beitragsfrei. Das Deutschlandticket darf ebenfalls steuer- und beitragsfrei gewährt werden.

Gestaltungsoptionen für Gesellschafter-Geschäftsführer

Gesellschafter-Geschäftsführer, die die Regelaltersgrenze überschritten haben, erfüllen nur dann die Voraussetzungen der Aktivrente, wenn sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

- Im Zuge der Nachfolgeplanung kann daher – wenn das gewünscht und wirtschaftlich sinnvoll ist – die Abgabe von Geschäftsanteilen oder die Änderung der Stimmrechte erwogen werden, um den Freibetrag nutzen zu können.

Sozialversicherungsrechtliche Überlegungen

- Im Rahmen des begünstigten Dienstverhältnisses kann auf die Rentenversicherungsfreiheit des Arbeitnehmers verzichtet werden. In dem Fall zahlt auch der Arbeitnehmer Beiträge zur Rentenversicherung, welche auf bestehende Rentenanswartschaften angerechnet werden. Dadurch kann eine bestehende Anwartschaft erhöht werden oder die Mindestwartezeit erstmals erfüllt werden.
- Privat krankenversicherte Rentner zahlen ihre Beiträge unabhängig vom Arbeitseinkommen. Ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis führt aber dazu, dass der Arbeitgeber sich an den Krankenversicherungsbeiträgen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung beteiligt. Dies ist – neben dem steuerfreien Verdienst – ein weiterer finanzieller Vorteil des Arbeitnehmers.

Rechtsstand: 09.03.2026



Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Angaben und Mitteilungen sind ausschließlich zur Information bestimmt. Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Sie stellen jedoch keine rechtliche oder steuerrechtliche Beratung dar. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir keine Gewähr übernehmen.

Vierhaus Steuerberatungsgesellschaft mbH

Sarrazinstraße 11 - 15
12159 Berlin
Hauptsitz: Berlin;
Niederlassung: Potsdam
Tel.: 030 859948-40
Fax: 030 859948-44

info@vierhaus-kanzlei.de
www.vierhaus-kanzlei.de
Geschäftsführer: Heinrich Vierhaus,
Andreas Brandt, Gülperi Atalay-Akgün,
Edith Hoerpel, Boris Glowacki
Amtsgericht Charlottenburg, HRB 80628

